#### Nicht Davor Nicht Dahinter - Kultur & Kunst Königswinter

#### **NEUFASSUNG**

der Gründungssatzung vom 07.07.20

#### § 1 Name und Sitz

- Der am 07.07.2020 gegründete Verein führt den Namen: Nicht Davor Nicht Dahinter – Kultur & Kunst Königswinter
- Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
   Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V."
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Königswinter.
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 5 AO.
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
  - die Ausrichtung von Kulturveranstaltungen aller Art, wie zum Beispiel Lesungen, Aufführungen, Musikveranstaltungen, Ausstellungen und Festivals
  - die Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen zu kulturellen und gesellschaftspolitischen Themen
  - die Durchführung von interkulturellen Begegnungsveranstaltungen zur Förderung des Dialogs und der Völkerverständigung
  - Kooperationen mit lokalen Vereinen auf kultureller Ebene
  - Kooperationen mit der Stadt Königswinter auf kultureller Ebene
  - Kooperationen mit Kulturprojekten und Initiativen auf regionaler und überregionaler Ebene sowie die Realisierung von solchen Projekten
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Alle Zuwendungen müssen durch den Vorstand beschlossen werden.
- 5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 4 Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

# § 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.
- 2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder (bei juristischen Personen) durch Auflösung der juristischen Person.
- 2. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jeweils zum Jahresende möglich. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- 3. Mitglieder können vom Verein ausgeschlossen werden, wenn deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sie satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen.
- 4. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

# § 8 Beiträge

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 10 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal j\u00e4hrlich statt. Des Weiteren muss eine au\u00dBerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gr\u00fcnde verlangt. Die Mitgliederversammlung ist dann binnen von zwei Monaten vom Vorstand einzuberufen.
- 2. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich und per Post auf Wunsch des Mitglieds per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.
- 3. Versammlungsleiter ist der/die Vorsitzende. Falls der/die Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der/die stellvertretende Vorsitzende Versammlungsleiter/in. Sollten beide abwesend sein, wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4. Sollte der/die Schriftführer/in abwesend sein, wird diese/r von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 5. Die Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist mit den tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.
- 7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt jedoch eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8. Weiterhin ist über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und der/m Schriftführer/in zu unterschreiben.

## § 11 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus
  - der/dem Vorsitzenden
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Schatzmeisterin
  - dem/der Schriftführer/in
  - drei Beisitzern/Beisitzerinnen

- Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die/den Vorsitzende/n, die/den stellv. Vorsitzende/n sowie den/die Schatzmeister/in vertreten und zwar von zwei von ihnen gemeinsam.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann bzw. bei den Mitgliedern des Vorstands im Sinne des § 26 BGB muss der Vorstand ein weiteres Vereinsmitglied für die verbleibende Amtsdauer zum Mitglied des Vorstands wählen.
- 5. Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach §27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB, sofern die Aufwendungen auf einem Vorstandsbeschluss beruhen. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

# § 12 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

#### § 13 Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei
  Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören
  dürfen.
- 2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 3. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte auf der Mitgliedsversammlung die Entlastung des Vorstandes.

#### § 14 Auflösung des Vereins

 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 sämtlicher Vereinsmitglieder. Falls die entsprechende Mitgliederzahl nicht anwesend ist bzw. ein entsprechender Beschluß nicht erreicht werden kann, muss der Vorstand eine neue Versammlung einberufen, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann. In der Einladung zu dieser Versammlung ist hierauf explizit hinzuweisen.

- Liquidatoren sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende (oder die/der Schatzmeister/in). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- 3. Bei einer Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Förderverein der Johann-Lemmerz-Grundschule in Königswinter (bzw. dessen Rechtsnachfolgerin), der es ausschließlich zwecks Förderung der Bildung zu verwenden hat.

Königswinter, den 16.07.2020

Nedim Hazar Lucas Brand

J. Minke M

Julia Thomzik Ulrike Dufner

Julia Berthold Manuels Kyrkach

Jutta Barthold Manuela Roßbach

Muzaffer Şahinoğlu Paul Casimir Schötz

R. Stone Veetlupe

Rone Stirner Robert Wiegner